

Löschen ist keine Option, sondern Pflicht

Mit der DSGVO hat sich die Handhabe für personenbezogene Daten verändert. Dies trifft auch auf Dokumente zu, die dem Handels- oder Steuerrecht unterliegen und personenbezogene Daten enthalten, weiß unsere Gastautorin Stefanie Schmitz, Datenschutzbeauftragte bei **ecoDMS**.

Typisches Beispiel sind Rechnungen. Diese müssen nach der Abgabenordnung mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Was passiert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Geschäftsführer eines Lieferanten das Unternehmen verlässt und seine Kunden anschreibt, sie mögen bitte seine Daten löschen und sich dabei auf Artikel 17 der EU-DSGVO, Recht auf Vergessen, beruft?

Nach diesem Artikel müssen personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn sie „für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind“. Dies ist bei Rechnungen der Fall, wenn sie verbucht sind. Sie werden nur noch archiviert, um der gesetzlich geforderten Aufbewahrungsfrist nachzukommen. Da das Risiko besteht, dass das Unternehmen im Fall einer Betriebsprüfung in Erklärungsnot kommt, ist die Rechtslage eindeutig: Das Unternehmen kann dem Recht auf Vergessen nicht nachkommen und darf

die Rechnungen erst nach Ende der Aufbewahrungsfrist löschen. Allerdings gibt es mit der EU-DSGVO nicht mehr die Option, Daten zu löschen, sondern es besteht sogar die Pflicht. Dies trifft auf viele andere Dokumentenarten zu. Verträge beispielsweise müssen ebenfalls nach zehn Jahren gelöscht werden, wobei die Frist erst nach Beendigung der Vertragsbeziehung beginnt. Laufende Verträge dürfen gar nicht gelöscht werden. Anders sieht es bei eingehenden Bewerbungen aus. Diese müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn die Stelle besetzt wurde. Was aber passiert, wenn ein abgelehnter Bewerber sich auf das Gleichbehandlungsgesetz beruft und ein Unternehmen verklagt? In diesem Fall benötigt das Unternehmen als Ablehnungsbegründung die Bewerbung. Wurde diese zu schnell gelöscht, hat das Unternehmen womöglich vor Gericht ein Argumentationsproblem.

Diese Beispiele zeigen, dass das Thema „Löschen personenbezogener Daten“ mit der



Stefanie Schmitz, Datenschutzbeauftragte bei ecoDMS

EU-DSGVO einen hohen Stellenwert erhalten hat. Um der Pflicht des oben zitierten Artikels 17 nachzukommen, ist ein differenziertes Löschkonzept erforderlich. Ein solches hat die ecoDMS in ihr gleichnamiges Archiv- und Dokumenten-Management-System integriert. Dieses sieht vor, dass Dokumente nach ihrer Art, zum Beispiel als Rechnung, Vertrag oder Handelsbrief, klassifiziert werden. Für jeden Dokumententyp ist die jeweilige Aufbewahrungsfrist hinterlegt. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Dokumente automatisch gelöscht werden, wenn diese Aufbewahrungsdauer erreicht ist. Über die Option „Vor dem Löschen überprüfen“ wird definiert, welche Dokumente der Anwender zur Kontrolle erhält, um dann endgültig zu entscheiden, ob sie wirklich gelöscht werden dürfen oder eine erneute Frist erhalten müssen. Beispielsweise können Rechnungen in der Regel nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden. Bei Verträgen wiederum startet die Aufbewahrungsdauer erst mit Ende der Vertragsbeziehung, sodass hier fallweise entschieden werden muss.

www.ecodms.de



Mit Inkrafttreten der EU-DSGVO hat das „Löschen personenbezogener Daten“ einen hohen Stellenwert erhalten.